

Gesetzentwurf

der Abgeordneten

und der Fraktion

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz - TSG)

A. Problem:

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden (Beschluss vom 18.07.2006 – 1 BvL 1 u. 12/04), dass § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Transsexuellengesetzes gegen das Gleichbehandlungsgebot (Art. 3 Abs. 1 GG) in Verbindung mit dem Grundrecht auf Schutz der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) verstößt, soweit er ausländische Transsexuelle, die sich rechtmäßig und nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, von der Antragsberechtigung zur Änderung des Vornamens und zur Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 TSG ausnimmt, sofern deren Heimatrecht vergleichbare Regelungen nicht kennt. Das Gericht hat dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 30. Juni 2007 eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen.

B. Lösung:

Durch eine Änderung von § 1 Abs. 1 Nr. TSG wird die Antragsberechtigung zur Änderung des Vornamens und zur Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 TSG so erweitert, dass ausländische Transsexuelle eine Vornamens- und eine Personenstandsänderung beantragen können, wenn sie sich rechtmäßig und nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, sofern ihr Heimatrecht vergleichbare Regelungen nicht kennt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz - TSG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Art. 1 Änderung des Transsexuellengesetzes

Das Transsexuellengesetz vom 10.09.1980 (BGBl. I S. 1654), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. sie Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist oder wenn sie sich als Ausländer seit einem Jahr rechtmäßig in Deutschland aufhält, sofern ihr Heimatland vergleichbare Regelungen nicht kennt,

Art. 2 Änderung des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz (Artikel I des Personenstandsrechtsreformgesetzes vom, BGBl. I S.) wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird in Kapitel 7 folgender Punkt eingefügt:

„§ 39a Änderung des Vornamens oder der Geschlechtszugehörigkeit aufgrund des Transsexuellengesetzes“

2. Nach § 39 wird folgender § 39a eingefügt:

§ 39
Änderung des Vornamens oder der Geschlechtszugehörigkeit
aufgrund des Transsexuellengesetzes

Ist bei einem Ausländer aufgrund der Vorschriften des Transsexuellengesetzes der Vorname geändert oder festgestellt worden, dass er als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, so ist die Änderung auf Anordnung des zuständigen Gerichts von dem Standesbeamten des Standesamt I in Berlin zu beurkunden

Art. 3 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den

Begründung:

A. Allgemeines

Das Transsexuellengesetz ist seit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 1981 nicht mehr reformiert worden. Das Bundesverfassungsgericht hat sich seitdem in fünf Entscheidungen mit dem Transsexuellengesetz befasst und folgende Vorschriften für verfassungswidrig erklärt:

- § 8 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3: Altersgrenze von 25 Jahren für die Personenstandsänderung (große Lösung)¹,
- § 1 Abs. 1 Nr. 3: Altersgrenze von 25 Jahren für die Vornamensänderung (kleine Lösung)²,
- § 7 Abs. 1 Nr. 3: Nach dieser Vorschrift verlieren auch gleichgeschlechtlich orientierte Transsexuelle den geänderten Vornamen, wenn sie eine Ehe eingehen, obwohl sie keine Lebenspartnerschaft eingehen können. Die Norm ist deshalb bis zu einer gesetzlichen Neuregelung nicht anwendbar³,
- § 1 Abs. 1 Nr. 1: Verbot der Vornamensänderung und § 8 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1: Verbot der Personenstandsänderung für ausländische Transsexuelle, die sich rechtmäßig und nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, sofern deren Heimatrecht vergleichbare Regelungen nicht kennt. Die Vorschrift ist weiter anwendbar, der Gesetzgeber muss aber bis zum 30.06.2007 eine verfassungsgemäße Neuregelung schaffen⁴.

Außerdem hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass eine Person bereits nach Änderung ihres Namens entsprechend ihrem neuen Rollenverständnis anzureden und anzuschreiben ist⁵.

In diesen fünf Entscheidungen hat das Bundesverfassungsgericht Feststellungen getroffen und Grundsätze formuliert, die eine Überarbeitung des Transsexuellengesetzes notwendig machen und dafür Maßstäbe vorgeben.

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts haben sich die dem Transsexuellengesetz zugrunde liegenden Annahmen über die Transsexualität inzwischen in wesentlichen Punkten als wissenschaftlich nicht mehr haltbar erwiesen. Dabei geht es um zwei Problembereiche:

¹ Beschl. v. 16.03.1982 – 1 BvR 938/81, BVerfGE 60, 123.

² Beschl. v. 26.01.1993 – 1 BvL 38,40,43/92, BVerfGE 88, 87.

³ Beschl. v. 06.12.2005 – 1 BvL 3/03, FamRZ 2006, 182.

⁴ BVerfG, Beschl. v. 18.07.2006, 1 BvL 1,12/04, FamRZ 2006, 1818.

⁵ BVerfG (2. Kammer des Zweiten Senats), Beschl. v. 15.08.1996 - 2 BvR 1833/95; NJW 1997, 1632.

Zum einen habe der Umstand, dass es gerade unter den Mann-zu-Frau-Transsexuellen einen **signifikanten Anteil von homosexuell Veranlagten**⁶ gibt, bei der Entstehung des Transsexuellengesetzes noch keine Rolle gespielt. Da einschlägige sexualwissenschaftliche Erkenntnisse noch nicht vorlagen, sei das Bundesverfassungsgericht in der Begründung seiner Entscheidung vom 11.10.1978⁷ unter Bezugnahme auf den damaligen Stand der Wissenschaft noch davon ausgegangen, der männliche Transsexuelle wünsche keine homosexuellen Beziehungen, sondern suche einen heterosexuellen Partner. Inzwischen sei nicht nur bekannt, dass es Homosexualität auch bei Transsexuellen gibt, sondern es sei inzwischen erwiesen, dass es gerade bei Mann-zu-Frau-Transsexuellen einen hohen Anteil von Personen mit homosexueller Orientierung gibt, und zwar unabhängig davon, ob sie sich geschlechtsverändernden Operationen unterzogen haben. Mithin könne man nicht mehr davon ausgehen, dass die Hinwendung eines Transsexuellen zum gleichen Geschlecht seine Transsexualität in Frage stellt.

Zum anderen erachte es die Fachwelt auch bei einer weitgehend sicheren Diagnose "Transsexualität" nicht mehr als richtig, daraus stets die Indikation für geschlechtsumwandelnde Maßnahmen abzuleiten. Vielmehr müsse individuell im Rahmen einer Verlaufsdagnostik bei jedem einzelnen Betroffenen festgestellt werden, ob eine Geschlechtsumwandlung indiziert sei. Auch zeige der Anteil von 20 bis 30 % der dauerhaft Transsexuellen ohne Geschlechtsumwandlung an der Gesamtzahl der anerkannten Transsexuellen, dass die Annahme, ein Transsexueller strebe danach, mit allen Mitteln seine Geschlechtsmerkmale zu verändern, nicht der Wirklichkeit entspricht. Die These vom Durchgangsstadium, in dem sich der Transsexuelle mit "kleiner Lösung" hin zur "großen Lösung" befinde, sei damit nicht mehr tragfähig. **Für eine unterschiedliche personenstandsrechtliche Behandlung von Transsexuellen mit und ohne Geschlechtsumwandlung sehe die Fachliteratur deshalb keine haltbaren Gründe mehr.**

Aufgrund dieser neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts muss das Transsexuellengesetz grundlegend überarbeitet werden. An dieser Reform arbeitet das Bundesministerium des Innern schon seit mehr als sechs Jahren. In einer Antwort auf eine Anfrage vom 21.12. 2005 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sah sich die Bundesregierung nicht in der Lage, einen Zeitpunkt für die Einbringung eines Gesetzentwurfs zur Änderung des Transsexuellengesetzes zu nennen (BT-Drucks.16/306, S. 3).

Davon abgesehen würde eine umfassende Reform des Transsexuellengesetzes mit Sicherheit nicht mehr bis zum 30. Juni 2007 verabschiedet werden können, weil die zu lösenden Probleme sehr komplex sind und deshalb gründlich geprüft und beraten werden müssen. Bis zu diesem Zeitpunkt muss aber der Gesetzgeber § 1 Abs. 1 Nr. 1 TSG so ändern, dass die Vorschrift den vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigten verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt. Das ist auch deswegen notwendig, weil das Bundesverfassungsgericht für die Übergangszeit keine vorläufige Regelung getroffen hat. Der verfassungswidrige § 1 Abs. 1 Nr. 1 TSG bleibt daher bis zum

⁶ Homosexuell veranlagte Mann-zu-Frau-Transsexuelle sind lesbisch; sie streben eine Partnerschaft mit einer Frau an. Homosexuell veranlagte Frau-zu-Mann-Transsexuelle sind schwul; sie möchten sich mit einem Mann verbinden.

⁷ BVerfG, Beschl. v. 11.10.1978 – 1 BvR 16/72; BVerfGE 49, 286, 287, 300.

Inkrafttreten einer Neuregelung weiter in Kraft. Deshalb können selbst die beiden Beschwerdeführer, die den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts erstritten haben, die Vornamens- und Personenstandsänderung erst erreichen, nachdem der Bundestag § 1 Abs. 1 Nr. 1 TSG geändert hat. Mit der Änderung kann deshalb nicht bis zur Verabschiedung der Gesamtreform des Transsexuellengesetzes gewartet werden.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Das Bundesverfassungsgericht hat zur Lösung des Problems zwei Wege aufgezeigt. Der Gesetzgeber könnte § 1 Abs. 1 Nr. 1 TSG zu einer Kollisionsnorm umgestalten oder eine solche in die Vorschriften des internationalen Privatrechts integrieren. Die zweite Möglichkeit ist die Erstreckung des Transsexuellenrechts auf Ausländer.

Der Entwurf wählt den zweiten Weg. Voraussetzung für die Anwendung des Transsexuellengesetzes auf Ausländer ist, dass sie sich seit einem Jahr rechtmäßig in Deutschland aufhalten und dass ihr Heimatrecht vergleichbare Regelungen nicht kennt.

Zu Artikel 2

Durch die Einfügung des neuen § 39a in das Personenstandsgesetz wird klargestellt, welcher Standesbeamte für die Beurkundung der Änderung des Vornamens oder der Geschlechtszugehörigkeit zuständig ist. Die Form der Beurkundung kann durch Rechtsverordnung nach § 43 Nr. 1 PStG geregelt werden.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.